

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2004/31 vom 10. Juni 2004

Sg Verwaltungsgericht, 2004-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2004_31

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2004/31 du 10 juin 2004

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2004/31 del 10 giugno 2004

Regeste

Ausländerrecht, Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG (SR 142.20). Es ist unglaublich, wenn ein seit 1992 niedergelassener Ausländer geltend macht, ihm und seiner Ehefrau sei es in Ermangelung einer geeigneten Unterkunft erst jetzt möglich, die in den Jahren 1987 und 1989 geborenen Kinder in die Schweiz nachzuziehen (Verwaltungsgericht, B 2004/31).

Volltext

Ausländerrecht. Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG (SR 142.20). Es ist unglaublich, wenn ein seit 1992 niedergelassener Ausländer geltend macht, ihm und seiner Ehefrau sei es in Ermangelung einer geeigneten Unterkunft erst jetzt möglich, die in den Jahren 1987 und 1989 geborenen Kinder in die Schweiz nachzuziehen (Verwaltungsgericht, B 2004/31). Urteil vom 10. Juni 2004 Anwesend: Präsident Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter Dr. E. Oesch-Frischkopf, lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Gerichtsschreiberin lic. iur. R. Haltinner-Schillig _____ In Sachen D.B., Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic.oec. Alfred Paul Müller, Im Ochsenbrunnen 11, 7310 Bad Ragaz, gegen Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, Vorinstanz, betreffend Familiennachzug von I. und A. B. hat das Verwaltungsgericht festgestellt: A./ D.B., geboren am 12. Oktober 1960, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, reiste am 17. Dezember 1985 in die Schweiz ein und verfügt über die Niederlassungsbewilligung. Seine Ehefrau, M. B.-I., geboren am 6. Juni 1969, stammt ebenfalls aus Serbien und Montenegro und reiste am 30. Mai 1986 in die Schweiz ein. Auch sie ist im Besitz der Niederlassungsbewilligung. Das Ehepaar B.-I. hat zwei Kinder: I., geboren am 16. Juni 1987, und A., geboren am 17. Juni 1989. Beide Kinder wurden in ihrer Heimat geboren. A. B. reiste am 15. September 1989, somit im Alter von rund drei Monaten, im Rahmen des Familiennachzugs erstmals in die Schweiz ein und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung, die bis 30. Juni 1991 befristet war. Am 14. Februar 1991 teilte die Fremdenpolizei (heute Ausländeramt) D.B. mit, man habe festgestellt, dass A. wieder in ihre Heimat verbracht worden sei, weshalb in Erwägung gezogen werde, die Aufenthaltsbewilligung des Kindes und diejenige von M. B.-I. zu widerrufen. Am 25. März 1991 begründeten die Eltern die Rückkehr ihrer Tochter damit, in R. sei es schwierig, eine geeignete Wohnung zu finden. Dennoch sei beabsichtigt, A. im Mai 1991 wieder in die Schweiz zu holen. Am 7. Juni 1991 wurde A. beim Einwohneramt R. angemeldet und erhielt in der Folge erneut eine bis zum 30. Juni 1992 befristete Aufenthaltsbewilligung. I. B. reiste am 4. September 1991, somit im Alter von gut vier Jahren, erstmals zu seinen Eltern in die Schweiz ein und erhielt eine bis 30. Juni 1992 befristete Aufenthaltsbewilligung. Im Mai/Juni 1992 kehrten I. und A. in ihre Heimat zurück, wo sie, abgesehen von Besuchsaufenthalten bei den Eltern in der Schweiz, seither leben. B./ Am 3. März 2003 stellte D.B. beim Ausländeramt das Gesuch um Nachzug von I.. Am 20. Mai 2003 teilte ihm das Ausländeramt mit, es sehe vor, das Gesuch abzuweisen, weil nicht das

Zusammenleben der Gesamtfamilie im Vordergrund stehe. Am 30. Mai 2003 nahm D.B. Stellung und erklärte, er beabsichtige, auch A. in die Schweiz zu holen. a) Am 6. Juni 2003 lehnte es das Ausländeramt ab, I. B. im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltbewilligung zu erteilen. Der Entscheid wurde im wesentlichen damit begründet, es gehe dem Gesuchsteller nicht in erster Linie um das familiäre Zusammenleben; vielmehr solle I. kurz vor Erreichen der Mündigkeit der Aufenthalt in der Schweiz und eine Arbeitsstelle unter Umgehung der Kontingentierungsvorschriften verschafft werden. Gegen diesen Entscheid erhob D.B. am 24. Juni 2003 durch seinen Rechtsvertreter Rekurs beim Justiz- und Polizeidepartement. Er beantragte, die Verfügung des Ausländeramtes vom 6. Juni 2003 sei aufzuheben und dem Gesuch um Nachzug von I. und A. sei zu entsprechen. Eventuell sei die Verfügung zu neuer Abklärung und neuer Verfügung zurückzuweisen. Zur Begründung machte D.B. im wesentlichen geltend, es gehe um eine Familienzusammenführung im klassischen Stil. Sodann habe er das Gesuch um Familiennachzug von I. am 30. Mai 2003 bezüglich A. ergänzt, weshalb auch darüber hätte befunden werden müssen. b) Mit Verfügung vom 18. November 2003 wies das Ausländeramt das Gesuch um Nachzug von A. B. ebenfalls ab, nachdem D.B. am 15. Oktober 2003 ein weiteres Mal Stellung genommen hatte. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, das Gesuch um Nachzug von A. sei unter dem Druck des Verfahrens bezüglich ihres Bruders eingereicht worden, weshalb es sich als rechtsmissbräuchlich erweise. Sodann würden keine überwiegenden familiären Interessen für eine Aenderung der ausländerrechtlichen Verhältnisse sprechen. Am 3. Dezember 2003 erhob D.B. gegen die Verfügung des Ausländeramtes vom 18. November 2003 Rekurs beim Justiz- und Polizeidepartement. Er stellte das Rechtsbegehren, die Verfügung sei aufzuheben und dem Gesuch um Nachzug von A. sei zu entsprechen. Die Eingabe wurde im wesentlichen damit begründet, es gebe "gute Gründe" im Sinn der Rechtsprechung, weshalb die Familiengemeinschaft in der Schweiz erst so spät hergestellt werden solle. Von einem rechtsmissbräuchlichen Vorgehen könne keine Rede sein. c) Am 9. Februar 2004 wies das Justiz- und Polizeidepartement die Rekurse von D.B. ab. Es hielt dafür, die Gesuche um Nachzug von I. und A. würden Art. 17 Abs. 2 Satz 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20, abgekürzt ANAG) widersprechen. Klare Umstände, dass es D.B. und seiner Ehefrau in erster Linie um die Wiederherstellung des familiären Zusammenlebens gehe, seien nicht ersichtlich, zumal vorerst ein gestaffelter Nachzug der beiden Jugendlichen geplant gewesen sei. C./ Mit Eingabe vom 23. Februar 2004 erhob D.B. gegen den Entscheid des Justiz- und Polizeidepartements vom 9. Februar 2004 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Er stellte das Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und das Familiennachzugsgesuch für I. und A. sei gutzuheissen. Die Vorinstanz schloss am 1. April 2004 auf Abweisung der Beschwerde. Darüber wird in Erwägung gezogen: 1./ Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). D.B. ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeschrift vom 23. Februar 2004 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2./ Der Beschwerdeführer erklärt die Rekurschrift zum integrierenden Bestandteil der Beschwerde und verweist bezüglich der Gründe, die dazu geführt haben, dass I. und A. in die Heimat zurückgekehrt sind, auf eine Stellungnahme an das Ausländeramt. Nach ständiger Rechtsprechung hat es das Verwaltungsgericht

abgelehnt, dass pauschal auf Eingaben an Vorinstanzen verwiesen wird, da aus ihnen nicht hervorgeht, in welchen Punkten und weshalb der Entscheid der Vorinstanz angefochten wird. Ein pauschaler Verweis ist insbesondere auch deshalb unzulässig, weil die Kognition des Verwaltungsgerichts gegenüber jener der Rekursinstanz in der Regel eingeschränkt ist. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, in vorinstanzlichen Eingaben der Beteiligten nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte (vgl. dazu Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 921 mit Hinweisen).

3./ Der Beschwerdeführer beantragt, er und seine Ehefrau seien zu den Umständen zu befragen, die dazu geführt hätten, dass sie ihre Kinder im Jahr 1992 vorübergehend zu den Grosseltern hätten schicken müssen und bezüglich des Wohnungsmarktes in R. sei eine Expertise zu erstellen. Zutreffend ist, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör gebietet, dass rechtzeitig und formrichtig angebotene Beweismittel abzunehmen sind, es sei denn, diese betreffen eine nicht erhebliche Tatsache oder seien offensichtlich untauglich, über die streitige Tatsache Beweis zu erbringen (vgl. BGE 124 I 242 E. 2; 117 Ia 268 E. 4b). Im vorliegenden Fall ergeben sich die rechtserheblichen Tatsachen aus den Akten, weshalb auf die Abnahme der Beweise verzichtet werden kann.

4./ a) Nach Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG haben ledige Kinder unter 18 Jahren eines niedergelassenen Ausländers Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihren Eltern zusammenwohnen. Der Beschwerdeführer verfügt über die Niederlassungsbewilligung. Sodann sind I. und A. auch heute noch nicht 18 Jahre alt (vgl. dazu BGE 120 Ib 262 mit Hinweis auf BGE 118 Ib 153 E. 1b). Zweck des sogenannten Familiennachzugs ist es, das Leben in der Familiengemeinschaft zu ermöglichen. Angestrebt wird die rechtliche Absicherung des Zusammenlebens der Gesamtfamilie. Verlangt wird ausdrücklich, dass die Kinder mit ihren Eltern zusammenwohnen werden. Nach der Rechtsprechung ist der nachträgliche Familiennachzug durch Eltern, die sich beide in der Schweiz niedergelassen haben und einen gemeinsamen ehelichen Haushalt führen, möglich, ohne dass besondere stichhaltige Gründe die beabsichtigte Aenderung des Betreuungsverhältnisses rechtfertigen müssen. Innerhalb der allgemeinen Schranken von Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG ist somit der Nachzug der gemeinsamen Kinder grundsätzlich jederzeit zulässig. Vorbehalten bleibt einzig das Rechtsmissbrauchsverbot (vgl. BGE 129 II 14 mit Hinweis auf BGE 126 II 332). Dabei ist davon auszugehen, dass je länger mit dem Nachzug ohne sachlichen Grund zugewartet wird und je näher das Alter des Kindes an der Grenze zur Mündigkeit liegt, desto weniger das familiäre Zusammenleben im Vordergrund stehen dürfte, sondern vielmehr die Ansprüche von Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG zweckwidrig und damit rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden (vgl. BGE 126 II 333). So wird der Zweck, das familiäre Zusammenleben zu ermöglichen, dann nicht erreicht, wenn der in der Schweiz niedergelassene Ausländer jahrelang von seinem Kind getrennt lebt und dieses erst kurz vor dem Erreichen des 18. Altersjahrs in die Schweiz holt. Eine Ausnahme kann nur gelten, wenn es gute Gründe gibt, aus denen die Familiengemeinschaft in der Schweiz erst nach Jahren hergestellt wird. Solche Gründe müssen sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben. Hat das Kind, das nachgezogen werden soll, bereits einmal in der Schweiz mit einem gefestigten Aufenthaltsrecht gelebt und ist es danach wieder definitiv in sein Heimatland zurückgekehrt, besteht eine gewisse Vermutung dafür, dass es den Beteiligten gar nicht um ein familiäres Zusammenleben geht. Die Möglichkeit dazu hätten sie jedenfalls gehabt und nicht genutzt. Etwas anderes kann nur gelten, wenn klare Umstände ersichtlich sind, welche diese Vermutung widerlegen (Urteil des Bundesgerichts vom 15. September 1998 i.S. H. G.-R. und V. G.-R.,

2A.247/1998, mit Hinweis auf BGE 119 Ib 81 E. 3a). Ein Rechtsmissbrauch liegt auch dann vor, wenn ausschliesslich oder überwiegend wirtschaftliche Interessen für den Familiennachzug ausschlaggebend sind. Ob ein solcher Rechtsmissbrauch gegeben ist, kann in der Regel nur durch Indizien belegt werden (vgl. BGE 122 II 289 E. 2a/b). Sodann verschafft der Familienschutz, der durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SR 0.101) gewährleistet ist, kein vorbehaltloses Recht auf Nachzug von Kindern, namentlich dann nicht, wenn ein Ausländer selbst die Entscheidung getroffen hat, von seiner Familie getrennt in einem anderen Land zu leben (vgl. BGE 124 II 366 mit Hinweis auf BGE 122 II 385 E. 4b, 119 Ib 81 E. 4a und 118 Ib 153 E. 2b). b) Zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht angenommen hat, der Beschwerdeführer berufe sich bezüglich seiner Kinder in rechtsmissbräuchlicher Weise auf das Nachzugsrecht nach Art. 17 Abs.2 Satz 3 ANAG. aa) Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau seit September 1992 über die Niederlassungsbewilligung verfügen und dass sie seit diesem Zeitpunkt einen gesetzlichen Anspruch auf Nachzug ihrer Kinder haben. Sodann ist davon auszugehen, dass I. und A. bis zum Frühsommer des Jahres 1992 als Kleinkinder für einige Zeit mit einer Aufenthaltsbewilligung bei ihren Eltern in R. gelebt haben, dass sie aber im Alter von rund fünf bzw. drei Jahren in ihr Heimatland zurückgekehrt und dort bei den Grosseltern aufgewachsen sind. Fest steht weiter, dass der Beschwerdeführer am 3. März 2003, somit rund elf Jahre später, vorerst das Gesuch gestellt hat, es sei der Nachzug seines Sohnes zu bewilligen. Die Tatsache allein, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau während einer derart langen Zeit von ihren Kindern getrennt gelebt haben bzw. dass I. und A. von den Grosseltern in ihrer Heimat grossgezogen worden sind, stellt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass sich der Beschwerdeführer aus sachfremden Motiven auf Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG beruft. An dieser Beurteilung vermag nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer geltend macht, er und seine Ehefrau würden mit ihren Kindern in dauerndem Kontakt stehen, jede Minute an sie denken, und sie würden sich freuen, endlich mit ihnen zusammenleben zu können. Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Beschwerdeführer offensichtlich vorerst nicht die Absicht hatte, beide Kinder in die Schweiz nachfolgen zu lassen, was ebenfalls nicht dafür spricht, dass es ihm in erster Linie um das familiäre Zusammenleben der Eltern mit ihren Kindern geht. Vielmehr hat er am 3. März 2003 lediglich ein Gesuch um Nachzug seines Sohnes gestellt, mit der Begründung, dieser habe seine obligatorische Schulzeit in Serbien beendet und werde nun in R. auf Kosten der Eltern die deutsche Sprache erlernen, um anschliessend eventuell im Gastgewerbe zu arbeiten. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit dem Nachzug seines Sohnes zuwarten wollte, bis dieser die obligatorische Schulzeit in seiner Heimat beendet hat, ungeachtet dessen, dass dies ein Zusammenleben mit I. in der Schweiz verunmöglicht. Auch dieser Umstand lässt darauf schliessen, dass es dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau vorab darum geht, seinem nunmehr rund 17-jährigen Sohn unter Umgehung der Kontingentierungsvorschriften ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz und damit bessere Zukunftsperspektiven zu verschaffen. Dafür, dass derartige Ueberlegungen für die Einreichung des Gesuchs vom 3. März 2003 ausschlaggebend waren, spricht überdies, dass der Beschwerdeführer am 30. April 2003 gegenüber dem Ausländeramt erklärt hat, A. werde bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit im Herbst 2004 bei den Grosseltern in Serbien bleiben. Es sei indessen beabsichtigt, die Tochter im Herbst 2004 in die Schweiz nachzuziehen. Damit hat der Beschwerdeführer zum Ausdruck gebracht, dass die Meinung bestand, nicht nur I., sondern auch A. erst in die Schweiz übersiedeln zu lassen, nachdem sie ihre Ausbildung in der Heimat unter der Obhut

der Grosseltern beendet hat. Es war ihm demnach kein Anliegen, seine Kinder möglichst frühzeitig bei sich und seiner Ehefrau aufzunehmen, damit sie bei ihren Eltern aufwachsen und sich hier sprachlich, kulturell und sozial integrieren können. Der Beschwerdeführer nahm sodann in Kauf, dass A. weiterhin von ihren Eltern und nun auch ihrem Bruder (falls dem Gesuch um Nachzug von I. entsprochen worden wäre) getrennt in Serbien leben und erst im Alter von rund 16 Jahren versuchen sollte, hier Fuss zu fassen und eine Erwerbstätigkeit zu finden. Erst nachdem das Ausländeramt dem Beschwerdeführer am 20. Mai 2003 zur Kenntnis gebracht hatte, das Gesuch um Nachzug von I. müsse auch deshalb abgewiesen werden, weil beabsichtigt sei, lediglich eines der beiden Kinder in die Schweiz zu holen, hat der Beschwerdeführer am 30. Mai 2003 neu geltend gemacht, er und seine Ehefrau hätten A. ermöglichen wollen, die obligatorische Schulzeit in Serbien zu beenden. Aus diesem Grund sei es ihre Absicht gewesen, vorerst nur I. in die Schweiz nachzuziehen, der dadurch auch in die Lage versetzt worden wäre, seiner Schwester beim Erlernen der deutschen Sprache behilflich zu sein. Sodann hätten er und seine Ehefrau seit über drei Jahren erfolglos nach einer 4-Zimmer-Wohnung in R. gesucht. Unverhofft hätten sie nun eine geeignete Wohnung gefunden, die sie im Sommer 2003 beziehen könnten. Demzufolge könne auch A. in die Schweiz übersiedeln, welche die obligatorische Schulzeit in Serbien nicht beenden und in R. eingeschult werde. Unter den gegebenen Umständen hatte die Vorinstanz indessen berechtigten Grund zur Annahme, dass der Beschwerdeführer auf seine ursprünglich geäusserte Absicht bezüglich der Lebensumstände seiner Tochter nur unter dem Druck des Verfahrens zurückgekommen ist und nicht aus der Ueberzeugung, das familiäre Zusammenleben der Gesamtfamilie müsse nun früher als vorerst geplant wiederhergestellt werden. Er verfolgte in erster Linie den Zweck, die vom Ausländeramt in Aussicht gestellte Abweisung des Gesuchs um Nachzug seines Sohnes abzuwenden. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht davon ausgegangen, der Beschwerdeführer berufe sich in rechtsmissbräuchlicher Weise auf Art. 17 Abs. 2 Satz 3 ANAG. bb) Der Beschwerdeführer beruft sich indessen darauf, er und seine Ehefrau hätten gute Gründe gehabt, ihre Kinder nicht zu einem früheren Zeitpunkt erneut in die Schweiz nachzuziehen. I. und A. hätten zufolge einer Notlage (prekäre Arbeits- und Wohnsituation), die nun nicht mehr bestehe, vorübergehend bei den Grosseltern in der Heimat verbleiben müssen. Zutreffend ist, wie ausgeführt, dass I. und A. als Kleinkinder für kurze Zeit bei ihren Eltern in R. gelebt haben und dass sie damals über eine Aufenthaltsbewilligung verfügten. Bereits im Mai/Juni 1992 kehrten die Kinder indessen in die Heimat zurück. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers begründet die Tatsache, dass I. und A. vor Jahren im Besitz von Aufenthaltsbewilligungen zum "Verbleib bei den Eltern" waren, indessen keinen Anspruch auf Erneuerung der Bewilligung (vgl. BGE 126 II 388; vgl. auch Uebesax/Münch/Geiser/Arnold, Ausländerrecht, Basel, Genf, München 2002, Rz. 5.146 mit Hinweisen). Sodann durfte der Beschwerdeführer nicht darauf vertrauen, seine Kinder würden rund elf Jahre nach ihrer Uebersiedlung in die Heimat ohne weiteres erneut eine Aufenthaltsbewilligung erhalten. Was seine persönlichen Lebensumstände anbetrifft, macht der Beschwerdeführer geltend, der Verlust der Arbeitsstelle und die Kündigung der grossen Dienstwohnung habe im Jahr 1992 dazu geführt, dass die Kinder nicht bei den Eltern in der Schweiz hätten bleiben können. Die Familie hätte in der kleinen, schattigen 2-Zimmer-Wohnung leben müssen, die ihm und seiner Ehefrau noch während der Kündigungsfrist angeboten worden sei. In diesem Zusammenhang wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz vor, sie habe sein rechtliches Gehör verletzt, weil sie es abgelehnt habe, von ihm genannte Zeugen zu befragen, die über diese schwierigen

Verhältnisse hätten Auskunft geben können. Weiter führt er aus, er sei in der Folge einige Monate arbeitslos gewesen und habe darauf verzichtet, Arbeitslosengeld zu beziehen. Sodann seien er und seine Ehefrau hier bestens assimiliert und der deutschen Sprache mächtig. Sie seien im Sarganserland derart verwurzelt, dass es keinen anderen Ort gebe, wo sie leben und arbeiten möchten. Hinzu komme, dass nun auch die Ehefrau in R. wieder eine Stelle gefunden habe. Weil Sparen angesagt gewesen sei, hätten sie es sich indessen nicht leisten können, eine grössere Wohnung zu suchen bzw. an einen anderen Ort zu ziehen. Sodann gestalte sich die Wohnungssuche im Sarganserland äusserst schwierig. Im Frühjahr 2003 hätten er und seine Ehefrau endlich eine 3-Zimmer-Wohnung gefunden, weshalb vorab ein Gesuch um Nachzug von I. gestellt worden sei. Sie seien indessen zuversichtlich gewesen, in absehbarer Zeit eine 4-Zimmer-Wohnung zu finden, wodurch es möglich würde, auch A. zu sich zu holen. Dies sei ihnen denn auch gelungen, weshalb nun genügend Raum zur Verfügung stehe, um die Gesamtfamilie zusammenzuführen. Offen bleiben kann, ob sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau im Jahr 1992 in einer Notsituation befunden haben oder ob es ihnen aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse damals möglich gewesen wäre, das familiäre Zusammenleben mit ihren Kindern in der Schweiz weiterzuführen. Demzufolge war die Vorinstanz auch nicht gehalten, in dieser Hinsicht weitere Abklärungen vorzunehmen. Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers sind I. und A. indessen nicht vorübergehend zu ihren Grosseltern nach Serbien zurückgekehrt. Tatsache ist, dass sie seit nunmehr zwölf Jahren dort leben und aufgewachsen sind. Der Beschwerdeführer begründet dies damit, er und seine Ehefrau hätten erst per 31. März 2003 eine 3-Zimmer-Wohnung gefunden, die sie sich hätten leisten können und die es ihnen erlaubt habe, vorerst den Nachzug ihres Sohnes zu beantragen. Es fehlen indessen nähere Angaben darüber, ob und wenn ja welche Anstrengungen der Beschwerdeführer und seine Ehefrau im Verlauf der Jahre (erfolglos) unternommen haben, um eine grössere Wohnung mieten zu können, wobei es ihnen entgegen ihrer Annahme zuzumuten gewesen wäre, nicht nur in R. selber, sondern auch in der näheren Umgebung nach einem geeigneten Objekt Ausschau zu halten. Der Beschwerdeführer legt in diesem Zusammenhang einzig einen Artikel im "Sarganserländer" vom 13. November 2003 ins Recht, aus dem hervorgeht, dass der Bestand der leer stehenden Wohnungen im Sarganserland von Jahr zu Jahr zurückgeht und sich die Anzahl der leeren Wohnungen innert Jahresfrist fast halbiert hat. Damit ist indessen nicht dargetan, dass es dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau in Ermangelung einer geeigneten Unterkunft zu einem früheren Zeitpunkt unmöglich gewesen wäre, mit ihren Kindern in R. und Umgebung in Familiengemeinschaft zu leben. Nach der Eidgenössischen Leerwohnungszählung standen in diesem Bereich (R., Mels, Pfäfers, Sargans) seit 1992 immer 4-Zimmer-Wohnungen zur Verfügung. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer und seine Ehefrau zum Zeitpunkt, als der Artikel im "Sarganserländer" erschien, bereits eine 4-Zimmer-Wohnung an der B-strasse 4 in R. bezogen hatten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang sodann, dass der Beschwerdeführer dem Ausländeramt am 30. Mai 2003 mitgeteilt hat, er und seine Ehefrau hätten unverhofft eine 4-Zimmer-Wohnung gefunden, weshalb nun auch A. nach R. übersiedeln solle. Es war ihm somit möglich, innert kurzer Zeit ein weiteres grösseres Mietobjekt zu finden. Weiter hat er in seinem Schreiben vom 30. April 2003 an das Ausländeramt bezüglich der Unterbringung seiner Tochter, die im Herbst 2004 in die Schweiz übersiedeln sollte, keine Vorbehalte gemacht. Insgesamt ergibt sich demnach, dass der Beschwerdeführer nicht nachzuweisen vermag, dass er und seine Ehefrau gute Gründe hatten, mit dem Nachzug der Kinder derart lange zuzuwarten. 5./ Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht davon

ausgeht, der Beschwerdeführer berufe sich in rechtsmissbräuchlicher Weise darauf, ihm und seiner Ehefrau sei es in Ermangelung einer geeigneten Unterkunft erst zum jetzigen Zeitpunkt möglich, I. und A. nachzuziehen. Die gesamten Umstände lassen darauf schliessen, dass die Uebersiedlung der Kinder in die Schweiz aus wirtschaftlichen Gründen erfolgen soll, mit dem Zweck, ihnen hier ein Aufenthaltsrecht und damit bessere Zukunftsperspektiven zu verschaffen. Demzufolge ist der Rekurs abzuweisen, zumal der Beschwerdeführer nicht geltend macht, die Grosseltern in Serbien seien nicht mehr in der Lage, die mittlerweile fast siebzehn und fünfzehn Jahre alten Kinder zu betreuen. Sodann können er und seine Ehefrau I. und A. in der Heimat finanziell unterstützen und den Kontakt zu ihnen weiterhin mit gegenseitigen Besuchsaufenthalten pflegen. Offen bleiben kann bei dieser Sachlage, ob eine Uebersiedlung in die Schweiz im wohlverstandenen Interesse der in Serbien aufgewachsenen Kinder läge, die versuchen müssten, sich hier in einer sprachlich und kulturell völlig fremden Umgebung einzuleben. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Zustellung dieses Entscheides an: den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt lic. oec. Alfred Paul Müller, 7310 Bad Ragaz) die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Soweit eine Verletzung von Bundesrecht bzw. eines Rechtsanspruchs auf Erteilung einer Bewilligung geltend gemacht wird (Art. 100 lit. b Ziff. 3 und Art. 104 lit. a und b OG), kann gegen diesen Entscheid innert dreissig Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.